



Statuten *Sport Aid Dominica (Version 2 / 2017)*

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Sport Aid Dominica* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Sport Aid Dominica unterstützt und fördert ideell und finanziell Sportentwicklungsprojekte und -programme auf der karibischen Insel Dominica und gegebenenfalls anderen karibischen Inseln mit Unterstützungsbedarf.
- Sport Aid Dominica unterstützt in den genannten Regionen folgenden Bereiche: Turn- und Sportunterricht an den Schulen, Bewegung und Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung und zur Gesundheitsförderung sowie Wettkampfsport.
- Sport Aid Dominica fördert den fachlichen Austausch in den oben genannten Bereichen zwischen Dominica sowie allenfalls anderen karibischen Staaten und der Schweiz sowie allenfalls anderen europäischen Ländern.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8000 Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, freiwillige Zuwendungen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

In der Regel werden die Informationen elektronisch versandt. Offizielle Informations- und Kommunikationsorgane sind die vereinseigene Webseite www.sportaiddominica.org sowie die Facebookseite www.facebook.com/SportAidDominica.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzel-, Gönner- und Gründungsmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt und betragen mindestens 25 Fr. pro Jahr.

Gönner können einen beliebigen Beitrag einbezahlen, haben aber kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder haben den Status eines Freimitgliedes und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) mit der Aufgabe der aktiven Geschäftstätigkeiten bei juristischen Personen

Der Austritt muss schriftlich bekannt gegeben werden. Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.

| Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaft verhält oder die Interessen des Vereins schädigt. Werden die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, führt dies auch zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Gönnermitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste;
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 26). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten Revisors bzw. Revisorin.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Zürich, 10.9.2017